

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 86.

Freitag, den 27. März.

1846.

### Vom Landtage.

Sitzung der ersten Kammer am 24. März.

Wie bereits in Nr. 84 d. Bl. bemerkt worden, ist zur Berathung für heute der Bericht der dritten Deputation „über das Ergebniß der über die auf dem Landtage 1844 theils in der Petition des Herrn Superintendenten Dr. Großmann, theils bei Gelegenheit der Interpellationen der Herren Abgeordneten Wieland und Hensel als Uebergriße bestimmter katholischer Geistlichen gerügten Thatsachen vom hohen Cultusministerium angestellten Erörterungen.“ In jener Petition waren Ein- und Uebergriße in das Personenrecht bei Verlobten und Ehegatten verschiedener Confession (A.), in das Parochialrecht (B.), Uebergriße im Schutrecht (C.), Eingriffe in die Auslegung der Gesetze (D.), Uebergriße durch Herabwürdigung der evangelischen Kirche (E.) aufgezählt und dann auch der Gründung von katholischen Kirchen, Pfarren und Schulen gedacht worden. Die Uebergriße, deren Abg. Wieland gedacht, so wie die, welche Abg. Hensel angeführt, waren inzwischen auf verschiedene Weise erledigt worden. Die Deputation bemerkt zu dem Allen: „Bei Durchsicht der Acten habe sie die Ueberzeugung erlangt, daß eines Theils — wie sie ohnehin nicht bezweifeln konnte — das Ergebniß der über die fraglichen Fälle angestellten Erörterungen in der Schrift des Cultusministerium vollkommen den Acten getreu dargestellt, und daß andern Theils vom Cultusministerium dabei allenthalben so gründlich und so nachdrücklich verfahren worden sei, daß demselben eine Lauheit oder Nachlässigkeit in der Untersuchung des Grundes der vorgebrachten Beschwerden, und in der Beschützung der Interessen der protestantischen Kirche gegen Uebergriße der katholischen Geistlichkeit, in keiner Beziehung gemacht werden könne. Wenn aber trotz aller bei diesen Untersuchungen angewendeten Sorgfalt nur in einem einzigen der angezeigten Fälle — wo der katholische Pfarrer den Brautleuten bei ihrer vor ihm gehaltenen Verlobung angeschlossen, die katholische Erziehung ihrer Kinder mittelst Handschlags anzugeloben, — zu einem Erweise der Wahrheit der Beschuldigung, aber auch bei diesem (weil er nämlich in der Lausitz vorgekommen ist, wo das Mandat vom 19. Februar 1827 dormalen noch keine Gesetzeskraft hat!) zu keiner Bestrafung geführt habe: so sei dies ebenfalls nicht Schuld der Behörden, sondern manichsacher von letzteren nicht zu ändernden Umständen, wie sie auch in dem „Ergebnisse“ selbst angeführt seien.“ Nach Vortrag des Berichts durch Referent Secretair Ritterstädt erhebt sich Superint. Dr. Großmann: diese Berichterstattung sei ein Act der Gerechtigkeit, wofür er dem Ministerio seinen Dank sage; sie sei von absolutem Werth, da damit das Rechtsgefühl erkante Befriedigung erhalten und für den confessionellen Frieden, dessen Erhaltung um jeden Preis zu bewirken, Vieles gethan worden sei. Nun sei aber allerdings nicht zu leugnen, daß das Resultat der Untersuchung mehr ein negatives, als positives, mit Ausnahme des (oben erwähnten) Falls in der Oberlausitz, sei. Es könnte demnach den Anschein haben, als sei die Petition unbegründet oder unnütz gewesen. Der Redner giebt hier eine Uebersicht der Fälle, welche bereits erledigt, aufgeklärt oder noch zu erledigen seien, und fährt fort: im Allgemeinen aber habe sich

ergeben, daß die angeführten Thatsachen nicht unwahr befunden worden, sondern nur die Thäter nicht auszumitteln gewesen wären. Wenn die angestellte Untersuchung hauptsächlich über die Eingriffe in gemischte Ehen erstreckt worden sei, so sei doch hier Manches zu wünschen übrig geblieben. Er weist hier in speciellen Fällen nach, wie die Untersuchung zu spät angefangen, zu spät beendet, wie sie nicht im gehörigen Umfange ausgeführt worden sei, daß man sich durchaus an den Wortlaut des §. 53 des Mandats vom Februar 1829 gehalten, den Brautleuten ein Urtheil über Abfordern, Ermahnen, Zureden (Seiten des Geistlichen) gänzlich abgesprochen habe. Auch mit der Methode der Untersuchung könne er sich nicht zufrieden erklären, da er glaube, daß dieselbe durch eine falsche Deutung einer Stelle seiner Petition veranlaßt worden sei; diese Stelle sei zu verstehen: die katholische Kirche erkenne in kirchlicher Hinsicht gemischte Ehen nur dann an, wenn ausdrücklich versprochen worden sei, die Kinder katholisch erziehen zu lassen. So hätten es auch mehre Päpste gehalten. Denn wenn Benedict XIV. geäußert, daß gemischte Ehen nicht mit menschlichem und göttlichem Rechte, aber wohl mit dem kirchlichen Rechte im Gegensatz stünden, so habe er sie nichts desto weniger für „abscheulich und fluchwürdig“ erklärt, und der päpstliche Stuhl habe allezeit die Maßregel Ludwigs XIV. gebilligt, der die gemischten Ehen geradezu verboten habe. In demselben Sinne hätten sich Pius VIII. u. Gregor XIV. ausgesprochen. — Es handle sich nun hier um die hochwichtige Frage, ob einer christlichen Kirche das Recht zustehe, einer andern ihr gleichstehenden ihre Satzungen aufzubringen, sie für rechtlos zu erklären, und ihre Mitglieder zu Proletariern der andern Kirche herabzuwürdigen. Gemischte Ehen seien schon von den Aposteln Paulus und Petrus anerkannt. Es sei in dieser Hinsicht sehr weise von der Gesetzgebung, daß sie die Wahl der Confession der Kinder den Eltern überlasse. Darin könne er eben wieder die Methode der Untersuchung nicht billigen, weil man diese Sache als reine Disciplinarsache behandelt habe. Die Handlungsweise der betr. katholischen Geistlichen sei eine Verletzung der staatsrechtlichen Bestimmungen, welche nach der Bundesacte und Verfassungsurkunde gültig seien. Die Untersuchung habe daher auch nicht durch das Vicariat geführt werden sollen, sondern durch die Civilobrigkeit, da jene Richter in ihrer eigenen Sache gewesen seien. Er stelle deshalb die Anträge: 1) „die Staatsregierung zu ersuchen, daß künftig alle und jede ungesetzliche Eingriffe katholischer Geistlichen in Bezug auf die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen nicht mehr als Disciplinarsache behandelt, sondern nach §. 19 des Gesetzes vom 1. November 1836 durch die Civilgerichte untersucht werde; 2) daß die Anstellung katholischer Geistlichen sorgfältig überwacht und darauf gesehen werde, daß kein Jesuit oder Jesuitenzögling wieder zu einer Anstellung in hiesigen Landen gelange; 3) daß der Kammer die Formel des Eides, welchen der katholische Bischof dem Papste zu leisten habe, mitgetheilt werde.“ Die beiden ersten Anträge finden ausreichende, der letzte nicht hinlängliche Unterstützung. Staatsminister von Wietersheim erläutert in längerer Rede die hier einschlagenden kirchlichen und gesetzlichen Bestimmungen, macht auf den Zusammenhang zwischen